



GEMEINDERAT HAUSEN AM ALBIS

Zugerstrasse 10, 8915 Hausen am Albis
Telefon 044 764 80 23
E-Mail christoph.rohner@hausen.ch
Homepage www.hausen.ch

Auszug aus dem Protokoll vom 17. Mai 2022

F2 FEUERWEHR, ÖL- UND CHEMIEWEHR
F2.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen

Nr. 138/2022 Inkraftsetzung Motorwagendienst-Reglement per 1. Juli 2022

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Systematischen Rechtssammlung wurden alle Reglemente der Gemeinde Hausen am Albis durchgegangen und sortiert. Dabei ist aufgefallen, dass bei der Feuerwehr betreffend Motorwagendienst bestimmte Regelungen doppelt vorhanden sind und aus verschiedenen Reglementen eines gemacht werden kann.

Das betrifft insbesondere folgende Reglemente:

- Feuerwehr Benutzungsreglement Sanitätsgruppenfahrzeug vom 13. März 2015
- Feuerwehr Reglement über den Motorwagendienst vom 31. März 2014

Aus diesem Grund wurden diese Reglemente bei dem Aufbau der systematischen Rechtssammlung nicht berücksichtigt und noch nicht integriert. Dies soll nun mittels eines aktualisierten und konsolidierten Reglementes nachgeholt werden.

An der Feuerwehrkoordinationssitzung Oberamt vom 30. März 2022 wurde das neue Konzept des Reglements, wonach dieses nur noch wenige Bestimmungen enthält und die Kompetenz zum Erlass von Weisungen, welche künftig als Anhang aufgeführt werden sollen, an das Feuerwehrkommando delegiert wird, gutgeheissen. Der Entwurf wurde genehmigt sowie der Gemeindeschreiber und die Feuerwehrkommandantin mit der Finalisierung beauftragt.

Als letzter Schritt soll das neue Reglement dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt und in die Systematische Rechtssammlung integriert werden.

Erwägungen

In der Beilage befinden sich das neu erstellte MWD-Reglement. Dieses soll auf den 1. Juli 2022 in Kraft treten und ersetzt die verschiedenen bisherigen Reglemente.

Aktuell werden in Absprache mit dem Feuerwehrkommando nur noch 2 Weisungen als integrierte Anhänge für wesentlich erachtet. Die Entschlankung der Reglementarien wird als zielführend erachtet, zumal die Möglichkeit für spätere Ergänzungen besteht.

Der Gemeinderat beschliesst:

- 1 Das Motorwagendienst-Reglement (systematische Rechtssammlung Nr. 550.5) wird genehmigt und auf 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.
- 2 Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Affoltern am Albis, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- 3 Der Gemeindeschreiber wird mit der amtlichen Publikation beauftragt.
- 4 Mitteilung an:
 - Sicherheitsvorsteher
 - Feuerwehrkommandantin
 - Gemeindeschreiber (Aktenablage)

Gemeinderat Hausen am Albis

Der Präsident

Der Schreiber


Stefan Gyseler


Christoph Rohner

Versand: